

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
M.Eng. Automotive Production Engineering
an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

vom 02.10.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Eng. Automotive Production Engineering an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2020, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Präambel wird wie folgt ersetzt:

„Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die bisherige Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt ersetzt:

„Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschule (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
- b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach den Wörtern „und Mechatronik“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

bb. In Satz 3 wird das Wort „aktuellsten“ durch das Wort „aktuellen“ ersetzt.

- b. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Anlagenbau sowie Produktion“ durch die Wörter „des Anlagenbaus sowie der Produktion“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. Vor dem Wort „Qualifikationsvoraussetzungen“ wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb. In Buchstabe a) wird nach den Wörtern „in- oder ausländischer Abschluss“ ein Komma eingefügt.
- cc. In Buchstabe b) werden die Wörter „ein erfolgreich absolviertes“ durch die Wörter „die erfolgreiche Teilnahme an einem“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4“ wird der Punkt gestrichen.

- b. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Nach der Angabe „Abs. 1 lit. a)“ werden jeweils die Wörter „Satz 1“ gestrichen
- bb. Nach den Wörtern „Voraussetzung gemäß“ wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 lit. a)“ ersetzt.
- bb. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa. In Buchstabe a) wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 1 lit. a)“ ersetzt.
 - bbb. In Buchst. b) wird das Wort „Qualifikations-voraussetzung“ durch das Wort „Qualifikationsvoraussetzung“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 lit. a)“ ersetzt.
- cc. Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Über die Gleichwertigkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG. ⁵Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird das Wort „frist-gerechte“ durch das Wort „fristgerechte“ ersetzt.

b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hauptamtlichen“ durch die Wörter „hauptberuflich tätigen“ ersetzt.

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„¹Kriterium für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist eine Note, gebildet aus:

a) 60 % Note des Erstabschlusses

b) 40 % Bewertung der spezifischen Eignung und Erfahrung im Kompetenzfeld Automotive Production, die anhand folgender Kriterien gemessen wird:

aa) wissenschaftliche Arbeiten/Projektarbeiten im Erstabschluss als Ingenieur (max. 20 Punkte; pro Projekt bis zu 5 Punkte),

bb) praktische Erfahrungen als Ingenieur (max. 20 Punkte; pro Monat 0,5 Punkte).

²Die Bewertung der spezifischen Eignung und Erfahrung im Kompetenzfeld Automotive Production erfolgt auf folgender Grundlage:

- 40 - 31 Punkte:	Note 1,0
- 30 - 21 Punkte:	Note 2,0
- 20 - 11 Punkte:	Note 3,0
- 10 - 1 Punkte:	Note 4,0
- 0 Punkte:	Note 5,0“

bb. In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 RaPO“ durch die Angabe „24 Abs. 5 APO THI“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Leistungsnachweise“ die Wörter „, die Leistungspunkte (ECTS-Punkte)“ eingefügt.

b. In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde.“

b. Vor den Wörtern „Die Bildung“ wird die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI)“ durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 1 wird vor dem Wort „Master“ und der Angabe „M.Eng.“ jeweils das Anführungszeichen oben durch ein Anführungszeichen unten ersetzt.

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen Automotive Production Engineering erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2024 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 02.10.2023, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.11.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 20.12.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 22.12.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.12.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.12.2023.